

**2521. Namensänderung.** A. Mit Eingabe vom 22. Oktober 1931 ersucht Frau Elisabeth Berta Schucht geschiedene Sulzer, geboren am 13. Januar 1887, von Winterthur, in Zürich 1, Zähringerstraße 25, es möchte ihr gestattet werden, an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens den Ehenamen „Sulzer“ weiterzuführen.

Zur Begründung des Gesuches bringt die Gesuchstellerin im wesentlichen vor: Ihre am 13. April 1913 geschlossene Ehe mit Dr. Werner Sulzer, von Winterthur, sei durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 30. April 1931 geschieden worden. Dabei sei ein Vergleich der Ehegatten, wonach sich der Ehemann unter anderem damit einverstanden erklärt habe, daß die Ehefrau nach der Scheidung bis zu ihrer allfälligen Wiederverheiratung seinen Familiennamen weiterführen könne, genehmigt worden. Von diesem Einverständnis des Ehemannes habe die Gesuchstellerin seinerzeit die Einwilligung zur Ehescheidung abhängig gemacht. Mit der Beibehaltung des Ehenamens wünsche sie sich gesellschaftlich zu schützen. Sie sei gerade im Begriffe, sich als Privatsekretärin von Wissenschaftern und eventuell durch Betätigung auf sozialem Gebiete eine Existenz zu verschaffen, was ihr eher gelingen werde, wenn sie den Namen, unter dem sie in den in Frage kommenden Kreisen bekannt sei, führen dürfe. Mit dem geschiedenen Ehemann stehe die Gesuchstellerin jetzt noch in Verbindung und mit seinen Familiengliedern pflege sie immer noch ein freundschaftliches Verhältnis. Sie habe mit dem geschiedenen Ehemann über das in Aussicht genommene Wirkungsfeld gesprochen und er habe dagegen keine Einwendungen erhoben.

B. Die Stadträte Winterthur und Zürich befürworteten in ihren Rückäußerungen vom 30. Oktober und 13. November 1931 die Namensänderung. Dabei hebt der Stadtrat Zürich mit Recht hervor, daß die Verpflichtung der Gesuchstellerin, ihren Mädchenfamiliennamen wieder annehmen zu müssen, eine Erschwerung ihrer Existenz bedeuten würde.

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

b e s c h l i e ß t :

I. Der Elisabeth Berta Schucht geschiedene Sulzer, geboren 1887, von Winterthur, in Zürich, wird gestattet, an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens den Ehenamen „Sulzer“ weiterzuführen.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 25, die Begutachtungsgebühren der Stadträte Winterthur und Zürich von je Fr. 8, die Publikationskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Gesuchstellerin unter Rückschluß des Scheidungsurteils, die Stadträte Winterthur und Zürich, die Zivilstandsämter Winterthur und Zürich, sowie an die Direktion des Innern.